

BGer 5A_612/2020 vom 3. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_612_2020

FR: TF 5A_612/2020 du 3 août 2020

IT: TF 5A_612/2020 del 3 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Sodann hat die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, weshalb sie unbegründet bleibt.

Die Beschwerdeführerin äussert sich einzig direkt in der Sache, welche aber zufolge des Nichteintretensentscheides gar nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides war. Ohnehin wären die Ausführungen neu und deshalb unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG), indem die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr Einkommen sei wegen des Lockdowns zufolge der Covid-19-Krise dramatisch gesunken und inzwischen wieder stark angestiegen, wobei sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit zwingend auf das Auto angewiesen sei, weil sie oft in der Nacht und am Sonntag für Notfälle unterwegs sei. Der Instanzenzug dient nicht dazu, stets neue Sachverhaltsversionen nachzuschieben. Beim Pfändungsvollzug hat die Beschwerdeführerin unbekümmert um die strafbedrohte Auskunfts- und Offenlegungspflicht (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) nicht auf eine vorübergehende Ausnahmesituation hingewiesen und angegeben, dass ihr Einkommen normalerweise höher sei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.